

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1983

Geschäftszahl

83/03/0048

Rechtssatz

Aus der Umschreibung "obwohl für das Straßenstück ein BESCHILDERTES ÜBERHOLVERBOT besteht" ist klar zu erkennen, dass damit das Vorschriftzeichen "Überholen verboten" beschrieben wurde. Daher liegt kein Verstoß gegen § 44a lit a VStG bei der Fassung des Spruches nach § 16 Abs 2 lit a StVO vor. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass der Gesetzestext wörtlich wiedergegeben werden muss.